



Satzung des Bezirksvereins Martinsviertel e.V. Darmstadt

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Bezirksverein Martinsviertel e.V. Darmstadt".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.

§ 2a Der Zweck des Vereins

(1) Ziel und Zweck des Bezirksvereins Martinsviertel ist die Erhaltung und die Förderung der kulturellen und historischen Eigenheiten und Gegebenheiten des Martinsviertels in Darmstadt, im Sinne der Förderung des Heimatgedankens (Heimatverein), der Heimatpflege und der Heimatkunde für das Martinsviertel.

Ehrung von Bürgern, Vereinen oder Institutionen für gute Taten im Martinsviertel. Erste europäische Stadtteilfreundschaft mit St. Martin-Troyes.

Pflege der Freundschaft zweier Nationen auf kultureller, sportlicher und gesellschaftlicher Basis.

Jugendaustausch.

Dadurch soll der gesellschaftliche und soziale Zusammenhalt der Bewohner dieses Stadtteils erhalten und insbesondere auf dem als gemeinnützig und förderungswürdig anerkannten Bereich des Sports (Fußball) sowie im kulturellen und sozialen Bereich weiter entwickelt und gefestigt werden.

(2) Der Bezirksverein Martinsviertel setzt sich gegenüber der Stadt Darmstadt und anderen Organisationen für die Interessen der Einwohner dieses Stadtteiles in historischen, kulturellen und sozialen Belangen ein.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2b Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2c Zweckgebundenheit der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2d Verteilung der Einnahmen, Steuererklärung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Einnahmen im ideellen Bereich sind nur in diesem Bereich ausgabefähig und dürfen nicht zur Kostendeckung im wirtschaftlichen Bereich eingesetzt werden. Soweit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird, ist ab dem Kalenderjahr 1988 alljährlich eine Steuererklärung abzugeben und die Freistellung nach der Abgabenordnung im Sinne von gemeinnützigen Vereinen beim Finanzamt Darmstadt zu beantragen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Bezirksverein Martinsviertel kann jede Person werden, die die Satzung anerkennt. Der Bezirksverein Martinsviertel hat:

a) ordentliche Mitglieder

- über 18 Jahre

- Ehrenmitglieder

b) Jugendliche (bis 18 Jahre)

(2) Die Aufnahmegesuche in den Bezirksverein Martinsviertel sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber endgültig entscheidet. Bei Jugendmitgliedern ist das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod des Mitgliedes;

b) durch Austritt;

c) durch Streichung von der Mitgliederliste;

d) durch Ausschluß aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und ist an die Geschäftsstelle zu richten.

Bei Jugendlichen erfolgt diese schriftliche Erklärung durch den gesetzlichen Vertreter.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages sechs Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Beschluß muß schriftlich begründet werden.

(5) Dem Betroffenen steht das Recht des Einspruchs zu c) und d) innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag bestimmt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

(2) Einmal jährlich findet im 1. Quartal eine vom Vorstand einzuberufende Jahreshauptversammlung statt. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle oder dem Vorstand eingereicht sein. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung legt im Rahmen der Satzung die Ziele der Vereinsarbeit fest. Sie wählt den Vorstand und erteilt ihm auf Antrag Entlastung.

Sie wählt auf Antrag Ehrenmitglieder.

Sie genehmigt die Bildung von Abteilungen.

(5) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefaßt.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 7 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand und
- b) den acht Beisitzern.

(2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Vorsitzender,
- b) stellvertretender Vorsitzender,
- c) Rechner,
- d) Schriftführer.

(3) Der Schriftführer führt und unterschreibt das Protokoll der jeweiligen Vorstands- und Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder sollen einzeln gewählt werden.

(5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(6) Die Wahl des Vorstands erfolgt geheim, kann aber auf einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung durch Akklamation erfolgen.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB nach außen vertreten. Die Vertretung wird jeweils vom Vorsitzenden und/oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit dem Rechner oder dem Schriftführer wahrgenommen.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(3) Der Vorstand legt den Sitz der Geschäftsstelle fest.

§ 10 Die Abteilungen des Vereins

(1) Der Verein kann Abteilungen für besondere Aufgaben bilden.

(2) Eine eigene Satzung der Abteilung, die der Vereinssatzung nicht widerspricht, ist möglich.

Der Vorsitzende der Abteilung ist Abteilungsleiter. In dieser Funktion gehört er als kooptiertes Mitglied dem Vorstand des Vereins ohne Stimmrecht an.

Mit dem Rechner des Vereins ist mindestens einmal jährlich die Kassenprüfung der Abteilung abzustimmen.

(3) Die Bildung weiterer Abteilungen ist mit Zustimmung der Mitgliederversammlung im Sinne von Abs. (2) möglich.

(4) Die Abteilungen können neben den vom Vorstand erhobenen Beiträgen eigene Finanzierungsmöglichkeiten entwickeln. Diese bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

(5) Die Kassenprüfer des Vereins übernehmen die Prüfung der Abteilung.

(6) Die Größe des Abteilungsvorstandes bestimmen die Abteilungsmitglieder.

§ 11 Die Kassenprüfer

(1) Jährlich werden die Kassengeschäfte des Vereins und die der angegliederten Abteilungen durch zwei Kassenprüfer kontrolliert.

(2) Die beiden Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt.

(3) Die beiden Kassenprüfer sollen unabhängig sein und nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer erstatten ihren Kassenbericht ausschließlich der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur mit 3/4 Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Hierzu ist es jedoch notwendig, daß eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen ausschließlich einem wohltätigen Zweck zuzuführen, und zwar der "Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. Darmstadt".

Darmstadt, den 15. März 1987

§§ 2a, 2d, 11 geändert durch Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26. April 1989.